



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2375
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-651.262/0003-V/2/b/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

48/27

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 20. Juli 2017 betreffend ein Landesgesetz über eine Änderung des Heimgesetzes

Der Landeshauptmann von Kärnten hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 22. September 2017.

Der Gesetzesbeschluss sieht eine Änderung bei der Mitwirkung der Bundespolizei (Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) bei der Vollziehung des Gesetzes vor.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst; gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden keine Einwände erhoben.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Kärnten
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt

Sachbearbeiterin
KALANJ

DW
202853

Ihre GZ/vom
01-VD-LG-1671/11-2017
26. Juli 2017

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. August 2017 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen. "

16. August 2017
Der Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
DROZDA